Hannover, den **24.10.2025 – MT/AK**
Projekt: **12855-24**
Stand: **Leistungsphase 4**
Version: **1**

Hagen Ingenieurgesellschaft
für Brandschutz mbH
Lange Laube 19
D-30159 Hannover

Tel.: 05 11 – 449 89 69-0
Fax: 0 28 21 – 977 06-99
office@hagen-ingenieure.de
www.hagen-ingenieure.de

BRANDSCHUTZNACHWEIS

Bauvorhaben: Klärwerk
Hier: Neubau Sozialgebäude

Bauort: Zum Stahlberg 1
38448 Wolfsburg

Gegenstand: Brandschutzkonzept als bautechnischer Nachweis

Bauherr: Wolfsburger Entwässerungsbetriebe
Zum Stahlberg 1
38448 Wolfsburg

Entwurfsverfasser: SHIFT. GmbH
Charlottenstraße 42
30449 Hannover

Dieser Brandschutznachweis umfasst 19 Seiten und 4 Anlagen.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt werden.
Eine Veröffentlichung bedarf der Zustimmung.

INHALTSVERZEICHNIS **SEITE**

1 Aufgabenstellung 4

2 Beurteilungsgrundlagen 5
2.1 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien 5
2.2 Normen und Regelwerke 5
2.3 Zeichnungen 6
2.4 Ortstermine 6

3 Beschreibung des Vorhabens aus brandschutztechnischer Sicht 7

4 Vorgehensweise und Baurechtliche Zusammenhänge 8

5 Brandschutztechnische Anforderungen und deren Umsetzung 9
5.1 Zugänglichkeit und Flächen für die Feuerwehr 9
5.2 Löschwasserversorgung 9
5.3 Löschwasserrückhaltung 9
5.4 Äußere und innere Abschottung 10
5.4.1 Äußere Abschottung - Gebäudeabschluss 10
5.4.2 Innere Abschottung - Gebäudeunterteilung 10
5.5 Baustoffe und Bauteile 10
5.5.1 Vorbemerkung 10
5.5.2 Tragende und aussteifende Wände und Stützen 11
5.5.3 Tragende Teile notwendiger Treppen 11
5.5.4 Außenwände 11
5.5.5 Wände mit Anforderungen an den Raumabschluss 11
5.5.6 Brandwände 12
5.5.7 Decken 12
5.5.8 Dächer 12
5.6 Rettungswege 12
5.6.1 Führung der Rettungswege 12
5.6.2 Notwendige Treppen und notwendige Treppenräume 12
5.6.3 Notwendige Flure 13
5.6.4 Rettungsweglänge 13
5.6.5 Rettungswegbreiten 13
5.6.1 Weitere Anforderungen an Rettungswege 13
5.7 Höchstzulässige Zahl der Nutzer der baulichen Anlage 14
5.8 Aufzüge 14
5.9 Leitungsanlagen 14
5.10 Lüftungsanlagen 14

5.11 Rauchableitung und Rauchfreihaltung 14
5.12 Brandmeldeanlagen 14
5.13 Alarmierungseinrichtungen 15
5.14 Sicherheitsbeleuchtungsanlagen 15
5.15 Sicherheitsstromversorgungsanlagen 15
5.16 Brandbekämpfungseinrichtungen 15
5.16.1 Selbsttätige Feuerlöschanlagen 15
5.16.2 Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen 15
5.16.3 Feuerlöscher 15
5.17 Feuerwehrpläne 16
5.18 Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung 16
5.18.1 Brandschutzordnung 16
5.19 Prüfung von technischen Anlagen 16
6 Abweichungen und Erleichterungen 17
7 Zusammenfassung 18
8 Anlagen 19

1 AUFGABENSTELLUNG

Auf dem Gelände des Klärwerks Wolfsburg ist der Neubau eines Sozialgebäudes geplant.

Das geplante Gebäude ist gemäß § 2 (3) NBauO der Gebäudeklasse 1 zuzuordnen. Der Brandschutznachweis wird erstellt, um die formelle Vollständigkeit der Bauvorlagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sicherzustellen.

Der Brandschutznachweis ist ein bautechnischer Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an den Brandschutz. Die Erstellung des Brandschutznachweises erfolgt daher auf Grundlage der Landesbauordnung sowie der zur Verwirklichung der bauordnungsrechtlichen Schutzziele erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Ein Nachweis der arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen auf Grundlage der Arbeitsstättenverordnung ist grundsätzlich nicht Bestandteil dieses Brandschutznachweises. Im Einzelfall können allerdings im Rahmen einer ganzheitlichen Brandschutzbewertung die Anforderungen des Arbeitsstättenrechts herangezogen und berücksichtigt werden. Ein Nachweis der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften als solches kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die Hagen Ingenieurgesellschaft für Brandschutz mbH ist mit der Anfertigung des Brandschutznachweises beauftragt worden.

Im Rahmen dieses Brandschutznachweises soll durch die Hagen Ingenieurgesellschaft für Brandschutz mbH anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen der Nachweis erbracht werden, dass bei dem Neubau des Sozialgebäudes die relevanten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in Bezug auf brandschutztechnische Anforderungen umgesetzt werden.

Bei Bedarf sind Abweichungen von den Anforderungen festzustellen und dahingehend zu hinterfragen, ob diese und unter welchen Bedingungen diese zugelassen werden können, ohne dass Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen. Die Abweichungsanträge sollen somit vorbereitet und begründet werden.

Mit dem vorliegenden Schriftstück wird der Aufgabenstellung nachgekommen, den Brandschutznachweis zu liefern.

2 BEURTEILUNGSGRUNDLAGEN

2.1 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Die nachfolgend aufgelisteten Gesetze, Verordnungen und eingeführten Richtlinien werden in dem vorliegenden Schriftstück berücksichtigt:

/G1/ Bauordnung für das Land Niedersachsen – Landesbauordnung (NBauO) vom 03.04.2012, zuletzt geändert am 25.06.2025

/G2/ Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) vom 26.09.2012, zuletzt geändert am 17.12.2024

/G3/ Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) von 02/2025

/G4/ Verordnung über Bauvorlagen sowie baurechtliche Anträge, Anzeigen und Mitteilungen (Niedersächsische Bauvorlagenverordnung - NBauVorlVO) vom 23.11.2021

/G5/ Richtline über Flächen für die Feuerwehr vom 30.10.2012

2.2 Normen und Regelwerke

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik werden die im Folgenden aufgelisteten Regelwerke berücksichtigt:

/R1/ DIN 4102: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen. Deutsches Institut für Normung e.V., Teilnormen in der jeweils aktuell gültigen Fassung

/R2/ DIN EN 13501: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten. Deutsches Institut für Normung e.V., Teilnormen in der jeweils aktuell gültigen Fassung

/R3/ DIN 14090: Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken. Deutsches Institut für Normung e.V., 02/2024

/R4/ Arbeitsblatt W 405: Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung. Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., 02/2008

/R5/ ASR A2.2: Technische Regeln für Arbeitsstätten - Maßnahmen gegen Brände. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, 05/ 2018, zuletzt geändert 2025

2.3 Zeichnungen

Vom Entwurfsverfasser wurden die nachstehend aufgelisteten Bauzeichnungen zur Verfügung gestellt:

/Z1/ SHIFT. GmbH, Lageplan, Maßstab 1:200, 23.10.2025

/Z2/ SHIFT. GmbH, Grundriss, Erdgeschoss, Maßstab 1:100, 15.10.2025

/Z3/ SHIFT. GmbH, Grundriss, Obergeschoss, Maßstab 1:100, 15.10.2025

/Z4/ SHIFT. GmbH, Schnitt 1, Schnitt 2, Maßstab 1:100, 15.10.2025

/Z5/ SHIFT. GmbH, Fassadenschnitt, , Maßstab 1:100, 15.10.2025

/Z6/ SHIFT. GmbH, Ansicht Nord, Ansicht West, Maßstab 1:100, 15.10.2025

/Z7/ SHIFT. GmbH, Ansicht Süd, Ansicht Ost, Maßstab 1:100, 15.10.2025

/Z8/ SHIFT. GmbH, Dachaufsicht, Maßstab 1:100, 15.10.2025

2.4 Ortstermine

Zur Erstellung des vorliegenden Brandschutznachweises waren keine Ortstermine erforderlich.

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS AUS BRANDSCHUTZTECHNISCHER SICHT

Das geplante Sozialgebäude besitzt zwei oberirdische Geschosse (Erdgeschoss und 1. Obergeschoss) mit anschließender überdachter Terrasse.

Die größten Grundrissausdehnungen des Gebäudes betragen etwa 10,5 m beziehungsweise etwa 14,0 m. Die Grundfläche beträgt etwa 147 m^2. Das Vordach hat eine Größe von ca. 60 m^2 (Breite ca. 11,55 m, Höhe ca. 5 m).

Das geplante Gebäude wird in Massivbauweise errichtet.

Das Gebäude befindet sich auf dem Gelände des Klärwerks Wolfsburg. Es liegt zwischen dem vorhandenen Betriebsgebäude und dem Büro- und Werkstattgebäude. Der Abstand zu den Grenzen des Baugrundstücks (> 2,50 m) und den Nachbargebäuden auf demselben Grundstück (> 5,00 m) erfordert keine brandschutztechnische Abtrennung durch Brandwände.

Im Erdgeschoss des Sozialgebäudes befinden sich ein Essbereich mit angrenzender Küche sowie Sanitärräume. Im Obergeschoss sind Umkleideräume, weitere Sanitäreinrichtungen sowie Technikräume vorgesehen.

Das Gebäude verfügt über eine notwendige Treppe, die als Rettungsweg aus dem Obergeschoss ins Freie dient. Darüber hinaus besitzt das Sozialgebäude im Erdgeschoss mehrere direkt ins Freie führende Ausgänge.

Das Gebäude wird mit Handfeuerlöschern ausgestattet.

4 VORGEHENSWEISE UND BAURECHTLICHE ZUSAMMENHÄNGE

Die Schutzziele des Brandschutzes sind in § 14 der NBauO beschrieben. Um diese zu erreichen, stellt die NBauO in Verbindung mit der DVO-NBauO bestimmte Anforderungen, beispielsweise an die Ausbildung der Rettungswege, an den Feuerwiderstand von Bauteilen, die Brennbarkeit der verwendeten Baustoffe und die Größe von Brandabschnitten.

Gemäß § 2 (3) NBauO ist das vorliegende, freistehende Gebäude der Gebäudeklasse 1 zuzuordnen, da die Höhe des höchstgelegenen Geschosses mit Aufenthaltsräumen unter 7 m liegt und nur eine Nutzungseinheit vorhanden ist.

Aufgrund der Grundfläche (ca. 147 m^2), der Höhe (ca. 3,4 m) und der Nutzung gilt das Gebäude gemäß § 2 (5) NBauO nicht als Sonderbau. Es handelt sich um einen Regelbau. Das Gebäude wird entsprechend der NBauO in Verbindung mit der DVO-NBauO bewertet.

Aufgrund der Regelungen der NBauO kann von den Vorschriften der Bauordnung abgewichen werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass dem Zweck der Vorschriften auf andere Weise entsprochen wird.

Insoweit die Abweichungen und Erleichterungen den Brandschutz betreffen, soll dieser Nachweis mit Hilfe des Brandschutznachweises geführt werden.

5 BRANDSCHUTZTECHNISCHE ANFORDERUNGEN UND DEREN UMSETZUNG

5.1 Zugänglichkeit und Flächen für die Feuerwehr

Der Zugang zum Sozialgebäude erfolgt von der Straße „Zum Stahlberg“ im Süden. Eine befestigte Zuwegung führt von dort über das Grundstück zum nördlichen Eingang des Gebäudes. Gemäß § 1 (2) DVO-NBauO ist aufgrund der Entfernung von über 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche eine Zufahrt zu den vor und hinter dem Gebäude liegenden Grundstücksflächen erforderlich.

Das Grundstück ist mit einer Zaunanlage versehen. Es ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am Tor vorhanden.

Der Haupteingang des Gebäudes befindet sich an der Nordseite. Ein zusätzlicher Eingang ist an der Ostseite vorgesehen. Über diesen wird das Obergeschoss erschlossen. Eine interne Verbindung zwischen den Geschossen besteht nicht.

5.2 Löschwasserversorgung

Zur Brandbekämpfung muss entsprechend § 14 NBauO eine ausreichende Menge an Löschwasser zur Verfügung stehen. Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind.

Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung (Objektschutz) erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Gemäß Arbeitsblattes W 405 des DVGW ist für das Gebäude ein Löschwasserbedarf von 48 m^3/h (1.600 l/min) über einen Zeitraum von zwei Stunden anzusetzen. Hierzu können zur Deckung der erforderlichen Löschwassermenge alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m angerechnet werden.

Nach Auskunft des Wasserverbandes Vorsfelde /A1/ gewährleisten die Hydranten 053.022 und 011.064 die mindestens bereitzustellende Löschwassermenge von 48 m^3/h über einen Zeitraum von zwei Stunden. Sie befinden sich in einem Umkreis von 300 m.

5.3 Löschwasserrückhaltung

Die LöRüRL gilt für bauliche Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe in Mengen oberhalb von Grenzwerten gelagert werden.

Aufgrund der geplanten Nutzung des Gebäudes ist nach den Vorgaben der „Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe“ die Einrichtung einer Löschwasserrückhaltung nicht erforderlich.

5.4 Äußere und innere Abschottung

5.4.1 Äußere Abschottung - Gebäudeabschluss

Entsprechend § 30 NBauO müssen Brandwände vorhanden sein, soweit dies, insbesondere bei geringen Gebäude- oder Grenzabständen bei baulichen Anlagen mit erhöhter Brandgefahr, erforderlich ist, um einer Brandausbreitung entgegenzuwirken.

Gemäß § 8 DVO-NBauO ist eine Brandwand als Gebäudeabschlusswand bei einem Abstand von weniger als 2,50 m zu den Grenzen des Baugrundstücks notwendig.

Gemäß § 7 NBauO muss zwischen Gebäuden auf demselben Baugrundstück, die nicht unmittelbar aneinandergebaut sind, ein Abstand eingehalten werden, der so zu bemessen ist, als verliefe zwischen ihnen eine Grenze.

Im Süden grenzt das Gebäude an ein Waldstück. Es ist ein ausreichender Abstand zur Grundstücksgrenze bzw. künftigen Gebäuden eingehalten, so dass an die Außenwände keine Brandschutzanforderungen hinsichtlich des Gebäudeabschlusses bestehen. Der Abstand zu den bestehenden Gebäuden wird mit ca. 6 m eingehalten.

5.4.2 Innere Abschottung - Gebäudeunterteilung

Entsprechend § 30 (1) NBauO müssen Brandwände als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte so beschaffen und angeordnet sein, dass sie bei einem Brand ausreichend lang eine Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.

Gemäß § 8 DVO-NBauO sind ausgedehnte Gebäude durch innere Brandwände in Abständen von 40 m in Brandabschnitte zu unterteilen. Die maximale Gebäudeausdehnung in dem Gebäude beträgt ca. 14 m, weshalb keine inneren Brandwände erforderlich sind.

5.5 Baustoffe und Bauteile

5.5.1 Vorbemerkung

Die materiellen Anforderungen an die Baustoffe und Bauprodukte ergeben sich für das Gebäude aus den Anforderungen der NBauO und DVO-NBauO.

Die erforderlichen Qualitäten der Bauprodukte sind in der Visualisierung zu diesem Brandschutznachweis graphisch dargestellt. Hierbei wird auf die entsprechende Kennzeichnung der tragenden und aussteifende Wände und Stützen sowie der Decken zugunsten der Übersichtlichkeit verzichtet.

5.5.2 Tragende und aussteifende Wände und Stützen

Gemäß § 5 (1) DVO-NBauO sind für tragende und aussteifende Wände und Stützen in der Gebäudeklasse 1 keine speziellen Anforderungen festgelegt.

Die tragenden und aussteifenden Wände des Gebäudes sind massiv aus Mauerwerk geplant..

5.5.3 Tragende Teile notwendiger Treppen

Gemäß § 14 (2) DVO-NBauO sind keine Anforderungen an tragende Teile notwendiger Treppen in der Gebäudeklasse 1 festgelegt.

Die Treppe ist in dem Gebäude aus Stahlbeton geplant.

5.5.4 Außenwände

Gemäß § 28 (2) NBauO müssen Außenwände so ausgebildet sein, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.

Gemäß § (6) DVO-NBauO sind keine Anforderungen an außenseitige Oberflächen und Bekleidungen von Außenwänden in der Gebäudeklasse 1 festgelegt.

Die Außenwände werden massiv aus Mauerwerk errichtet. Somit wird den qualitativen Anforderung des §28 (2) NBauO entsprochen.

5.5.5 Wände mit Anforderungen an den Raumabschluss

<u>Trennwände</u>
Trennwände im Sinne § 29 NBauO und § 7 DVO-NBauO sind nicht vorgesehen. Es handelt sich um eine Nutzungseinheit.

<u>Treppenraumwände</u>
Wände notwendiger Treppenräume sind nicht vorhanden.

5.5.6 Brandwände

Brandwände sind nicht vorhanden.

5.5.7 Decken

Gemäß § 10 DVO-NBauO bestehen keine Anforderungen an Decken in der Gebäudeklasse 1.

Die Decken werden massiv aus Stahlbeton.

5.5.8 Dächer

Gemäß § 11 DVO-NBauO muss die Bedachung des freistehenden Gebäudes die Anforderungen an eine harte Bedachung erfüllen. Das Dach ist als Flachdach aus Stahlbeton geplant und erfüllt die entsprechenden Anforderungen.

Die Anforderungen an eine harte Bedachung gelten gemäß § 11 (3) DVO-NBauO nicht bei Vordächern und lichtdurchlässigen Bedachungen mi brennbaren Baustoffen in Verbundgläsern und Fugendichtungen und im Übrigen aus nichtbrennbaren Baustoffen. Des Weiteren sind Eingangsüberdachungen von der Anforderung an eine harte Bedachung ausgenommen.

Das Vordach ist als Stahlkonstruktion mit Glaseindeckung (Verbundsicherheitsglas) geplant. Die Anforderungen werden erfüllt.

5.6 Rettungswege

5.6.1 Führung der Rettungswege

Gemäß § 33 NBauO müssen für jede Nutzungseinheit mit mindestens einem Aufenthaltsraum in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein.

Bei zu ebener Erde liegender Nutzungseinheiten ist gemäß § 33 (2) NBauO ein zweiter Rettungsweg nicht erforderlich. Im Erdgeschoss ist ein direkter Ausgang ins Freie vorhanden, sodass die Anforderung erfüllt wird.

In dem Obergeschoss befinden sich keine Aufenthaltsräume. Daher ist nur ein Rettungsweg erforderlich. Der Rettungsweg führt über die notwendige Treppe direkt ins Freie.

5.6.2 Notwendige Treppen und notwendige Treppenräume

Gemäß § 34 (1) NBauO werden alle Geschosse durch eine notwendige Treppe erschlossen.

Gemäß § 35 (1) NBauO muss jede notwendige Treppe zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen durchgehenden Treppenraum liegen. Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

Wände von notwendigen Treppenräumen müssen entsprechend § 15 (1) DVO-NBauO als raumabschließende Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 mindestens feuerhemmend sein.

Abweichung 1 Entgegen § 35 NBauO wird die notwendige Treppe ohne eigenen durchgehenden Treppenraum errichtet.

Begründung Die notwendige Treppe verbindet zwei Geschosse, die zur selben Nutzungseinheit gehören. Im oberen Geschoss befinden sich keine Aufenthaltsräume.

Die Decke, die die beiden Geschosse trennt, darf gemäß § 10 (5) Satz 4 als Gebäude der Gebäudeklasse 1 Öffnungen erhalten.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen den Verzicht auf einen notwendigen Treppenraum keine Bedenken.

5.6.3 Notwendige Flure

Gemäß § 17 (1) DVO-NBauO sind notwendige Flure in sonstigen Gebäuden der Gebäudeklasse 1 nicht notwendig.

5.6.4 Rettungsweglänge

Entsprechend § 13 (1) DVO-NBauO wird von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes ein Ausgang ins Freie innerhalb von 35 m erreicht.

5.6.5 Rettungswegbreiten

Entsprechend § 36 NBauO sind Fluchtwege so auszulegen, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. Aufgrund der zu erwartenden Personenanzahl gelten keine besonderen Anforderungen. Die erforderliche Breite wird mit der vorliegenden Planung augenscheinlich vorhanden sein.

5.6.1 Weitere Anforderungen an Rettungswege

Den bauordnungsrechtlichen Anforderungen sind keine konkreten Anforderungen an eine Flucht- und Rettungswegkennzeichnung zu entnehmen.

In den bauordnungsrechtlichen Regelwerken sind keine konkreten Anforderungen an die Aufschlagrichtung von Türen in Rettungswegen zu erkennen.

5.7 Höchstzulässige Zahl der Nutzer der baulichen Anlage

Dem anzuwendenden Regelwerk (NBauO) sind Einschränkungen hinsichtlich der Personenzahlen nicht zu entnehmen. Demzufolge werden im vorliegenden Schriftstück keine höchstzulässigen Zahlen von Nutzern des Gebäudes angegeben.

5.8 Aufzüge

Es sind keine Aufzüge vorhanden.

5.9 Leitungsanlagen

Leitungsanlagen sind entsprechend den gültigen technischen Regelwerken zu planen und auszuführen. Bei der Verlegung von Leitungsanlagen ist die LAR zu beachten.

Im betrachteten Gebäude sind keine Abschottungen erforderlich, da keine Wände oder Decken mit Anforderungen an den Feuerwiderstand vorhanden sind.

5.10 Lüftungsanlagen

Lüftungsanlagen sind nicht vorgesehen.

5.11 Rauchableitung und Rauchfreihaltung

Es sind die Anforderungen zur Rauchableitung gemäß NBauO und DVO-NBauO umzusetzen.

Die oberirdischen Geschosse verfügen über öffenbare Fenster.

5.12 Brandmeldeanlagen

Eine Brandmeldeanlage ist nicht erforderlich.

5.13 Alarmierungseinrichtungen

In einem Gebäude der Gebäudeklasse 1, das nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, ist eine Alarmierungseinrichtung nicht erforderlich.

5.14 Sicherheitsbeleuchtungsanlagen

Aus den hier anzuwendenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften lässt sich das Erfordernis einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage nicht ableiten.

5.15 Sicherheitsstromversorgungsanlagen

Eine Sicherheitsstromversorgung ist in dem Gebäude der Gebäudeklasse 1 nicht erforderlich.

5.16 Brandbekämpfungseinrichtungen

5.16.1 Selbsttätige Feuerlöschanlagen

Selbsttätige Feuerlöschanlagen sind baurechtlich nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

5.16.2 Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen

Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen sind in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 baurechtlich nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

5.16.3 Feuerlöscher

Die Notwendigkeit von Feuerlöschern richtet sich nach den Anforderungen des Arbeitsstättenrechts. Entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 sind Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches bereitzustellen. Im vorliegenden Fall wird das Gebäude mit tragbaren Feuerlöschern ausgestattet.

Die Ermittlung der erforderlichen Löschmitteleinheiten (LE) ergibt sich aus der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände mit Bezug zu den Flächen wie folgt:

- Erdgeschoss ca. 147 m^2 12 LE
- Obergeschoss ca. 147 m^2 12 LE

5.17 Feuerwehrpläne

Die Notwendigkeit von Feuerwehrplänen lässt sich aus dem anzuwendenden Regelwerk nicht ableiten.

5.18 Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung

5.18.1 Brandschutzordnung

Es handelt sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 1. Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sind bauordnungsrechtlich nicht erforderlich.

5.19 Prüfung von technischen Anlagen

Es sind keine technischen Anlagen vorhanden, die einer Prüffrist unterliegen.

6 ABWEICHUNGEN UND ERLEICHTERUNGEN

Im Folgenden werden die im vorliegenden Brandschutznachweis aufgezeigten und begründeten Abweichungen und Erleichterungen aufgelistet:

Abweichung 1 Entgegen § 35 NBauO wird die notwendige Treppe ohne eigenen durchgehenden Treppenraum errichtet.

Begründung (und Kompensation) siehe Kapitel 5.6.2

7 ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem vorliegenden Brandschutznachweis wird das Bauvorhaben „Neubau Sozialgebäude“ des Klärwerks Wolfsburg brandschutztechnisch bewertet.

Als Grundlagen der Bewertung dienen die Ergebnisse die zur Verfügung gestellten Zeichnungen sowie die von den weiteren Verfassern erstellten und übergebenen Unterlagen.

Mit dem Bauvorhaben soll eine Abweichung vom Bauordnungsrecht umgesetzt werden. Die Begründungen für die zu stellenden Abweichungsanträge sind den entsprechenden Kapiteln zu entnehmen.

Mit dem vorliegenden Schriftstück wird der Nachweis erbracht, dass die Schutzziele des Bauordnungsrechts zum Brandschutz umgesetzt werden.

Die vorstehenden Aussagen gelten ausschließlich für das oben genannte Bauvorhaben. Eine Übertragung der Aussagen auf andere Objekte ist somit in keinem Fall zulässig – auch nicht bei scheinbarer Ähnlichkeit.

Hannover, den 24.10.2025

Digital signiert von Dr.-Ing. Jens Upmeyer
DN: cn=Dr.-Ing. Jens Upmeyer, o=Hagen Ingenieurgesellschaft für Brandschutz mbH, ou=Brandschutzplanung, email=office@hagen-ingenieure.de
Datum: 2025.10.27 06:29:37 +01'00'

Dr.-Ing. Jens Upmeyer

Milena Teichmann, M.A.

8 ANLAGEN

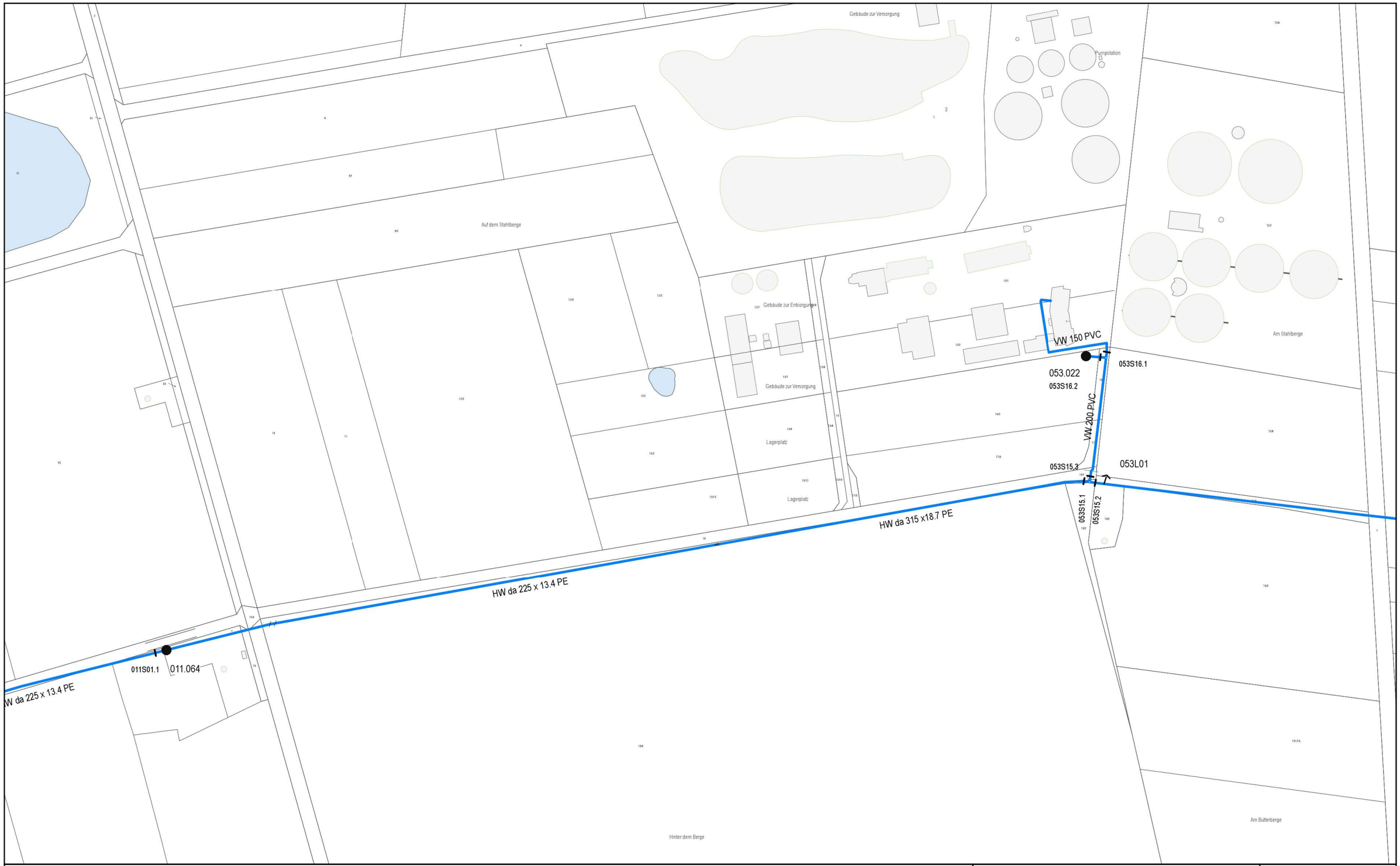
Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Schriftstückes:

/A1/ Wasserverband Vorsfelde und Umgebung, Trinkwasserversorgung, Maßstab 1:2500, 08.05.2025

/A2/ Visualisierung Brandschutznachweis, Übersichtsplan Zeichnungs-Nr.: 12855_4_00_UEP_XX_A4_0 vom 24.10.2025

/A3/ Visualisierung Brandschutznachweis, Baulicher Brandschutz und Rettungswege: Grundriss Erdgeschoss Zeichnungs-Nr.: 12855_4_Vi_00_000_MA_A4_0 vom 24.10.2025

/A4/ Visualisierung Brandschutznachweis, Baulicher Brandschutz und Rettungswege: Grundriss Obergeschoss Zeichnungs-Nr.: 12855_4_Vi_00_000_MA_A4_0 vom 24.10.2025



06_Nachweis Brandschutz_BSN-SG_20251024_V1

Die Angaben über den Leitungsbestand erfolgen ohne Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit sowie die genaue Lage, welche durch Querschläge o.ä. vor Beginn der Arbeiten zu ermitteln ist. Auf die einschlägigen Leitungsschutzanweisungen wird verwiesen. Arbeiten an den Anlagen des Verbandes sind nur nach vorheriger Genehmigung zulässig!

Projekt: **Trinkwasserversorgung**

Bauort: **Barwedel**

Klärwerk Wolfsburg

Plan-Nr:

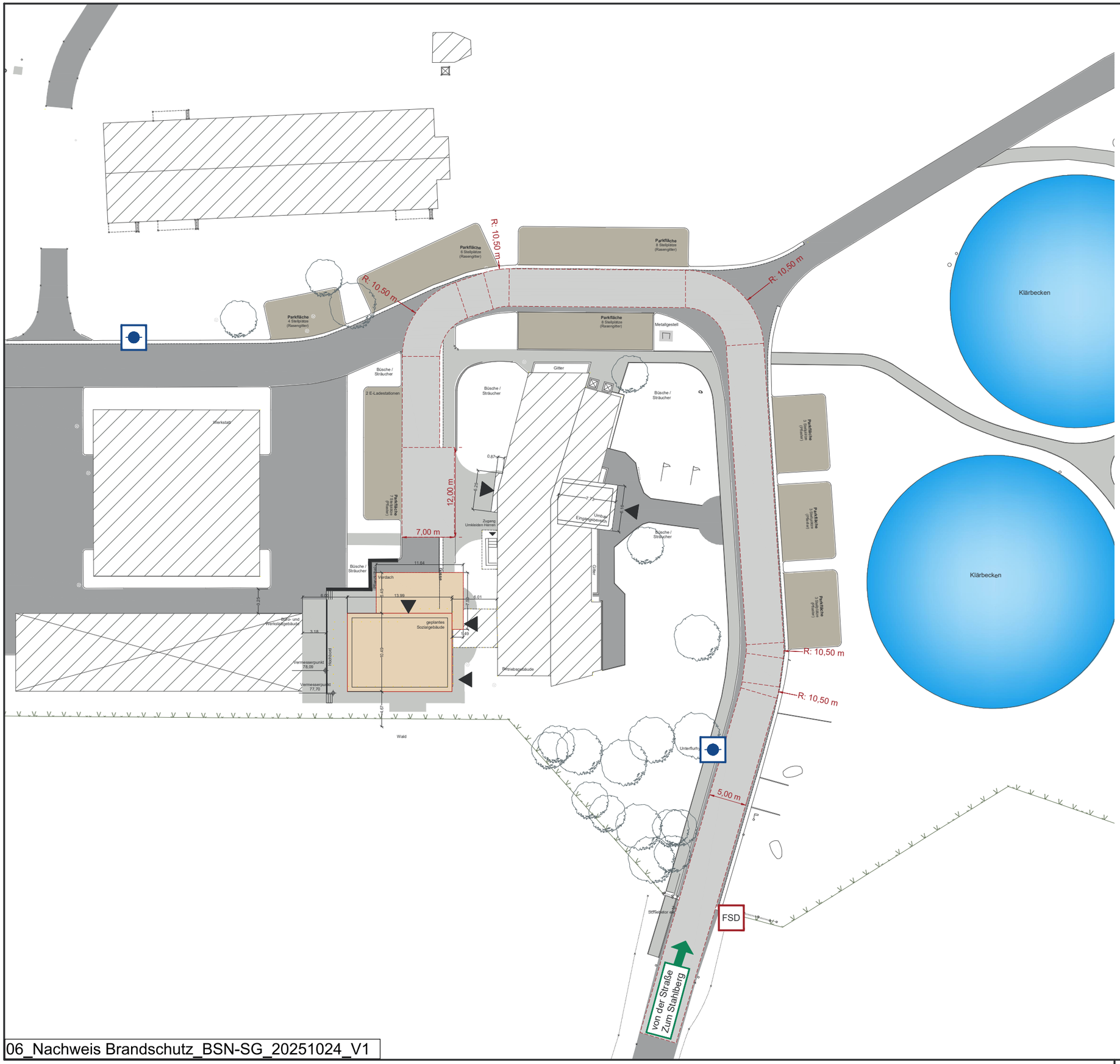
Plantyp: Übersicht

Maßstab: 1 : 2500

Bearbeiter: Gn

Datum: 08.05.2025

Wasserverband Vorsfelde und Umgebung
Max-von-Laue-Weg 1
38448 Wolfsburg
Tel.: 05363/943-0
Fax: 05363/943-123
E-Mail: info@wvvorsfelde.de



Legende

- =Hauptzufahrt
- =Gebäudeeingang
- FSD =Feuerwehr-Schlüsseldepot
- =Befahrbare Flächen
- =Feuerwehrflächen
- =Fußwege
- =Parkflächen
- =Wasser
- =Unterflur-Hydrant
- =Zaun

N

INDEX / ÄNDERUNG			
0	24.10.25	Planerstellung	smo

Diese Pläne dienen der Erläuterung und sind nur im Zusammenhang mit dem Textteil der brandschutztechnischen Stellungnahme gültig! Die brandschutztechnischen Anforderungen an die tragenden Bauteile werden zu Gunsten der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

HAGEN INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR BRANDSCHUTZ

Lange Laube 19
D-30159 Hannover
0 511 - 449 89 69-0
office@hagen-ingenieure.de
www.hagen-ingenieure.de

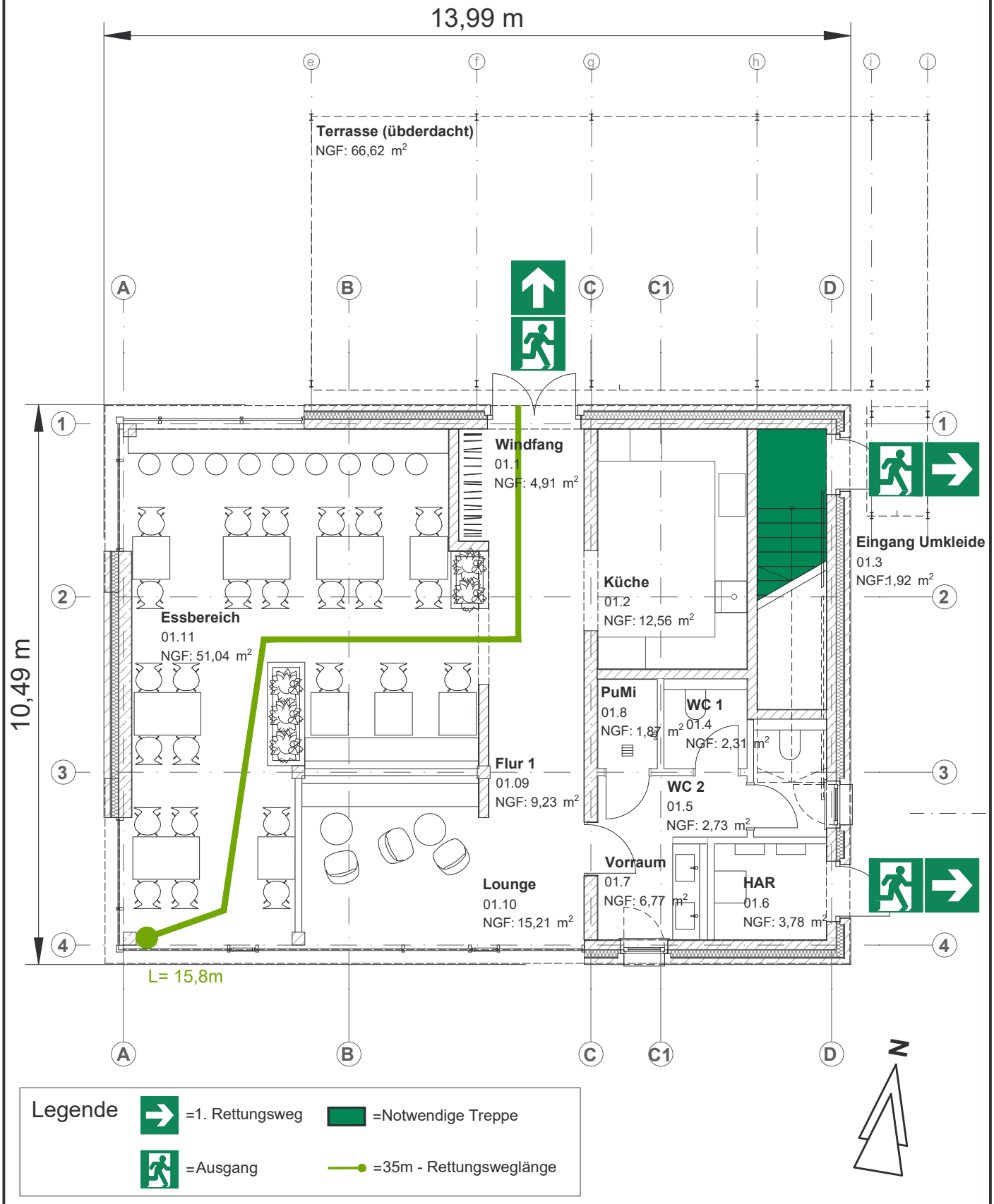
Projekt	Klärwerk Sozialgebäude Zum Stahlberg 1 38448 Wolfsburg
Bauherr	Wolfsburger Entwässerungsbetriebe Zum Stahlberg 1 38448 Wolfsburg
Entwurfsverfasser	SHIFT. GmbH Charlottenstraße 42 30449 Hannover
Planungsphase	Genehmigungsplanung
Planinhalt	**Visualisierung Brandschutznachweis**

Übersichtsplan

Maßstab	Projektnummer	Zeichner	Datum Index	Index
1:500	12855-24	smo	24.10.25	0

Zeichnungsname	Dateiname dwg	
12855_4_00_UEP_XX_A4_0	12855_4_Vi_00_UEP_251024.dwg	Architektenplan als Fachplanergrundlage Zeichnungseingang vom 25.09.2025 Plannummer: Dateiname: 24-008-Kläranlage WEB_Neubau SG-E-LP Lageplan-20251023.dwg

06_Nachweis Brandschutz_BSN-SG_20251024_V1



Diese Pläne dienen der Erläuterung und sind nur im Zusammenhang mit dem Textteil des Brandschutznachweises gültig! Die brandschutztechnischen Anforderungen an die tragenden Bauteile werden zu Gunsten der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

INDEX / ÄNDERUNG				
	0	24.10.25	Planerstellung	AL

HAGEN INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR BRANDSCHUTZ

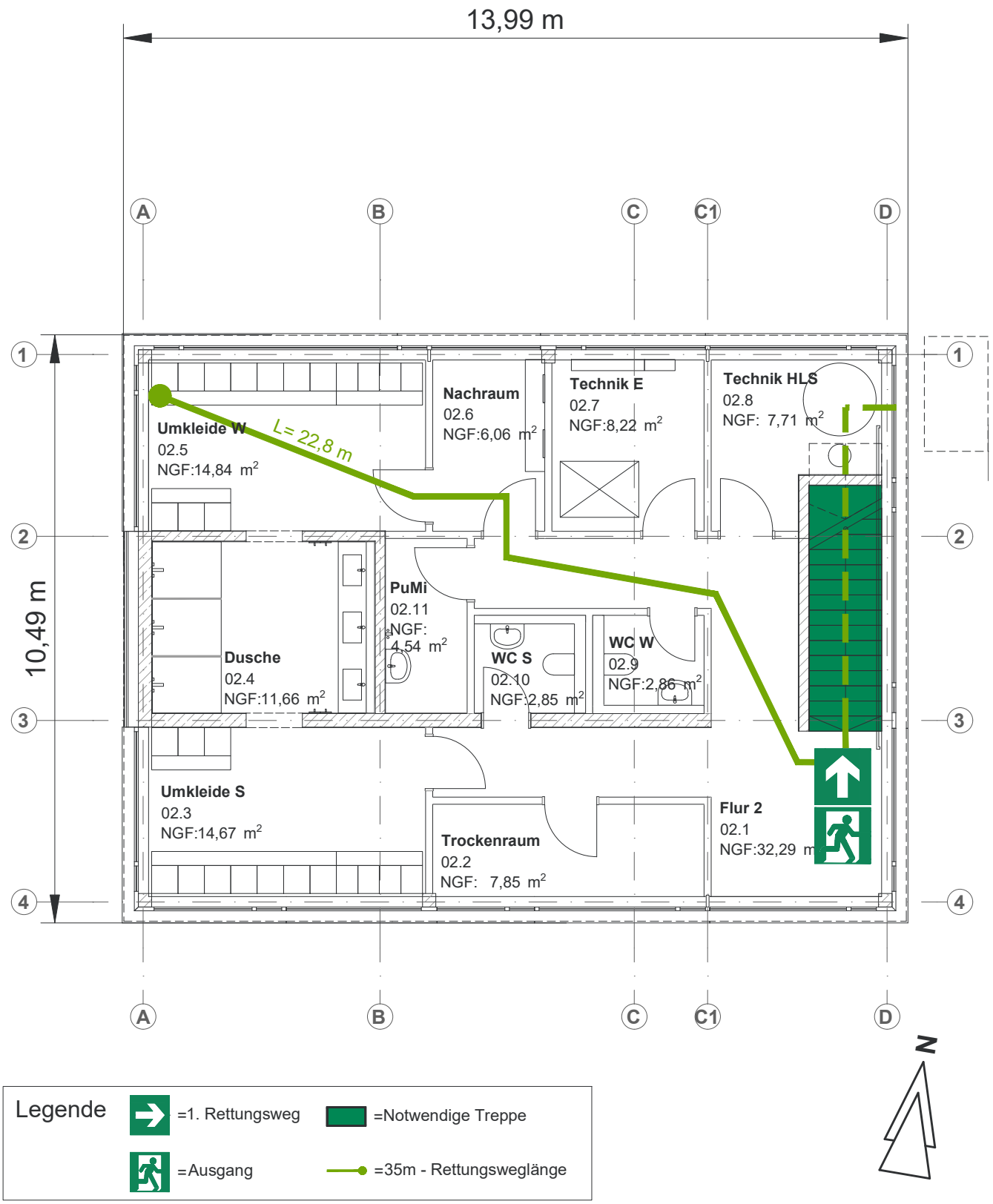
Lange Laube 19
D-30159 Hannover
0 511 - 449 89 69-0
office@hagen-ingenieure.de
www.hagen-ingenieure.de

Projekt	Klärwerk, Sozialgebäude, zum Stahlberg1, 38448 Wolfsburg
Bauherr	Wolfsburger Entwässerungsbetriebe, Zum Stahlberg 1, 38448 Wolfsburg
Entwurfsverfasser	SHIFT. GmbH, Charlottenstraße 42, 30449 Hannover
Planungsphase	Genehmigungsplanung
Planinhalt	**Visualisierung Brandschutznachweis** **Baulicher Brandschutz und Rettungswege** **Erdgeschoss**

Maßstab	Projektnummer	Zeichner	Datum Index	Index
1:100	12855-24	AL	24.10.25	0

Zeichnungsname	Dateiname dwg	
12855_4_Vi_00_000_MA_A4_0	12855_4_Vi_00_000_251013.dwg	Architektenplan als Fachplanergrundlage Zeichnungseingang vom 30.09.2025 Dateiname: 24-008-Kläranlage WEB_Neubau SG-E--GR-EG Grundriss EG -250925-VORABZUG.dwg

06_Nachweis Brandschutz_BSN-SG_20251024_V1



Legende

=1. Rettungsweg

=Notwendige Treppe

=Ausgang

=35m - Rettungsweglänge

Diese Pläne dienen der Erläuterung und sind nur im Zusammenhang mit dem Textteil des Brandschutznachweises gültig! Die brandschutztechnischen Anforderungen an die tragenden Bauteile werden zu Gunsten der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

INDEX / ÄNDERUNG				
	0	24.10.25	Planerstellung	AL

HAGEN INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR BRANDSCHUTZ

Lange Laube 19
D-30159 Hannover
0 511 - 449 89 69-0
office@hagen-ingenieure.de
www.hagen-ingenieure.de

Projekt	Klärwerk, Sozialgebäude, zum Stahlberg1, 38448 Wolfsburg
Bauherr	Wolfsburger Entwässerungsbetriebe, Zum Stahlberg 1, 38448 Wolfsburg
Entwurfsverfasser	SHIFT. GmbH, Charlottenstraße 42, 30449 Hannover
Planungsphase	Genehmigungsplanung
Planinhalt	**Visualisierung Brandschutznachweis** **Baulicher Brandschutz und Rettungswege** **Obergeschoss**

Maßstab	Projektnummer	Zeichner	Datum Index	Index
1:100	12855-24	AL	24.10.25	0

Zeichnungsname	Dateiname dwg	
12855_4_Vi_00_000_MA_A4_0	12855_4_Vi_00_001_251013.dwg	Architektenplan als Fachplanergrundlage Zeichnungseingang vom 30.09.2025 Dateiname: 24-008-Kläranlage WEB_Neubau SG-E--GR-OG Grundriss OG -250925-VORABZUG.dwg

06_Nachweis Brandschutz_BSN-SG_20251024_V1